

(Weimar, Böhlau 1894), beginnt mit einer Uebersicht über die Quellen der friesischen Gerichtsverfassung. — Den Namen des Rudolfsbuches leitet H. (Beilage VIII) nicht von Rudolf von Habsburg, sondern von dem Gegenkönig Rudolf von Schwaben her; es ist in der 1. Hälfte des 13. Jh. von einem sonst unbekannten Herderich verfasst. — Siebs giebt (Beilage XI) vorläufige Mittheilungen über die von ihm in Oxford abgeschriebenen Apographa Iuniana des Codex Gabbemae, in denen wir eine ältere, zuverlässigere Ueberlieferung des westerlauwerschen Landrechts gewinnen. M. M.

156. Im Arch. stor. Italiano Ser. V, t. XIII, 249 ff. theilt C. de Stefani bisher unbekannte Bruchstücke der Statuten von Lucca mit, die aus den Jahren 1224 und 1232 stammen.

157. Interessante juristische Gutachten über die aus den Beziehungen Heinrichs VII. zu Clemens V. und Robert von Neapel sich ergebenden Rechtsverhältnisse hat P. Gachon aus einer Hs. des Departementalarchivs zu Mende (Lozère) in den Mémoires de la soc. archéol. de Montpellier 1894 herausgegeben. Leider ist die Ausgabe nicht befriedigend; im Text sind viele ganz handgreifliche und leicht zu emendierende Fehler unverbessert geblieben, die Interpunktion ist sehr mangelhaft, und die Erörterungen des Herausgebers über die Datierung der Dokumente und ihr Verhältnis zu einander bedürfen gründlichster Revision.

158. In der Zeitschr. der Savignystift. f. Rechtsgesch. Germ. Abth. XV, 168 ff. veröffentlicht Ch. Meyer aus Cgm. 1524 eine Rechtsaufzeichnung des mittelfränkischen Klosters Heidenheim vom J. 1400.

159. In der Zeitschr. des Harzvereins XXVII, 91 ff. veröffentlicht und erläutert G. Bode die allerdings schon zweimal herausgegebenen Satzungen des Forstthings zu Goslar aus dem 15. Jh. mit Nachträgen bis 1552.

160. In der Byzantin. Zeitschr. III, 630 ff. bespricht E. Kurtz zwei russische bereits 1875 und 1889 erschienene, aber in Deutschland kaum beachtete Untersuchungen von Vasiljewski und Bezobrazoff über die Correspondenz zwischen Kaiser Michael VII. Ducas und Robert Guiscard. In der ersten wird ausgeführt, dass der Adressat zweier Briefe des Kaisers, mit einer Brautwerbung für seinen Bruder Konstantin, nicht, wie Sathas u. a.